

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schmitz GmbH - Hauptzentrale Viersen - Krefelder Str. 180 - D-41748 Viersen
Telefon: 0 21 62 / 8 15 70 - 0 - Telefax: 0 21 62 / 8 15 70 - 29 - info@schmitz-tankschutz.de

Schmitz GmbH - Niederlassung Köln – Gänsehof 24 - D-53773 Hennef
Telefon: 0 22 48 / 90 79 790 - Telefax: 0 22 48 / 90 79 799 - info-koeln@schmitz-tankschutz.de

www.schmitz-tankschutz.de

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen zugrunde.

Mündliche Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Sondererfordernisse wegen des Verhaltens bestimmter Werkstoffe oder hinsichtlich ihrer Bearbeitung müssen spätestens bei Auftragserteilung an uns vom Käufer schriftlich festgelegt und von uns bestätigt werden.

Unsere Monteure sind nicht berechtigt, in unserem Namen verbindliche Erklärungen jeglicher Art abzugeben.

Die „Technischen Bedingungen“ und Hinweis auf unsere Preislisten sind Bestandteil unserer Liefer- und Montagebedingungen.

2. Preis

Von uns genannte Preise gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und/oder Leistungsumfang ab Lieferwerk, ausschließlich Montage und Verpackung.

Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erfahren diese bis zur Lieferung bzw. Leistung eine Änderung und erfolgen Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung vor.

Soweit bei Vertragsabschluss kein Preis für die zu liefernde Ware oder die zu erbringende Leistung beziffert wird, erfolgt die Lieferung und Leistung zu unserem am Tage der Lieferung oder Leistung für die gelieferten Mengen oder erbrachten Leistungen allgemein gültigen Listenpreisen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Für Montage und Revisionsarbeiten, Tankbeschichtungen, Tankschutzzeilenbauten, Installationsmaterial, Rohrleitungen und Zubehör: Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei länger dauernden Montagen behalten wir uns Erteilung von Zwischenrechnungen vor.

Zahlungen dürfen nur an unsere Hauptverwaltung bzw. auf unsere Bank- oder Postscheckkonten geleistet werden.

Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde.

Wir sind berechtigt, vom Kunden, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen.

Die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen oder Raten begründet gleichzeitig den Verzug.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderung oder der Anspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

4. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen von uns an den betreffenden Kunden unser Eigentum.

Eine Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wird die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu neuen beweglichen Sachen verarbeitet, so erwerben wir hieran Miteigentum. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen dem Preis der von uns gelieferten Ware und dem Wert, den die neue Sache aufgrund der Verarbeitung hat.

Der Käufer erkennt an, dass von uns gelieferte Gegenstände nur zur vorüber-

gehenden Benutzung mit dem Grundstück verbunden werden und dass sie hierdurch bis zur endgültigen Bezahlung nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden.

Wird eine fällige Zahlung eine Woche nach Anmahnung nicht geleistet, sind wir berechtigt, jederzeit die Herausgabe der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu fordern und die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Käufers zu entfernen, ohne dass wir verpflichtet sind, den früheren Zustand wieder herzustellen oder für Ersatz zu sorgen. Dasselbe gilt bei Gefährdung unserer Ansprüche im Falle des Konkurses, des Vergleichs oder des Vermögensverfalls eines Kunden.

Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

Der Käufer ist verpflichtet, unsere Eigentumsvorbehaltware ausreichend und wirksam gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern, mit der Maßgabe, dass etwaige Ansprüche aus der Versicherung uns zustehen.

Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt jedoch schon jetzt alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich aus der Weiterveräußerung ergeben, an uns ab.

Sinngemäß gilt das gleiche für Miteigentum.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekanntzugeben und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Er hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in unsere Eigentumsvorbehaltware oder an und abgetretene Forderungen, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtung und durch erforderliche Investitionsmaßnahmen gegen Zugriff Dritter entstehen, hat er uns zu ersetzen.

Übersteigt der Wert unserer Sicherheit unsere offenen Forderungen um mehr als 30 %, geben wir auf Verlangen entsprechende Sicherheiten nach unserem Ermessen frei.

5. Liefer- und Ausführungsfristen

Liefer- und Ausführungsfristen sind, wenn nicht ausdrücklich fest vereinbart und so bezeichnet worden sind, nur ungefähr zu verstehen und können von uns um einen angemessenen Zeitraum überschritten werden. Hat der Kunde für die Ausführung des Auftrages durch uns notwendige Voraussetzungen zu schaffen oder Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, z. B. Aufklärung über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Zahlung zu leisten, so beginnt die Lieferzeit oder Ausführungsfrist erst von dem Zeitpunkt ab zu laufen, in dem der Kunde die Voraussetzung geschaffen oder die Mitwirkungshandlung vollständig erfüllt hat.

Liefertermin ist der Zeitpunkt des Materialversandes bzw. der angezeigten Versandbereitschaft.

Ihr Beginn setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers voraus.

Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig. Höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände wie Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Behördliche Verfügungen, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind- einerlei, ob sie bei uns oder bei Zulieferern eintreten- berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden die Verzögerung des Liefertermins aber sobald als möglich dem Kunden anzeigen.

Dieser kann von uns sodann die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe dieser Erklärung steht uns eine Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung zu.

Unterbleibt eine Erklärung unsererseits, kann der Käufer zurücktreten. Weitere Ansprüche des Käufers sind dann ausgeschlossen.

6. Versand und Verpackung

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware an den Frachtführer übergeben wird, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Werk verläßt.

Dies gilt auch für Transporte, die von uns durchgeführt werden. Nichtübernahme oder Unmöglichkeit der Versendung berechtigt uns die Ware auf Kosten und Gefahr nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Versandart und Verpackung werden von uns gewählt.

7. Gewichte, Maße, Zeichnungen

Gewichte und Maße sind unverbindliche Mittelwerte, Angaben in Bau-, Fundament- und Anordnungszeichnungen gelten nur als Maßangaben, ohne dass wir für Festigkeit, statische Berechnung oder bauliche Zweckmäßigkeit haften. An allen von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Kostenanschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

8. Gewährleistung

Der Gewährleistung unterliegen nur solche Mängel der Lieferung oder Leistung, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist als Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes zeigen und die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Lieferung oder Leistung nicht unerheblich beeinträchtigen. Solche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Rügen gegenüber Vertretern oder Monteuren gelten als nicht erfolgt.

Eine etwaige Unvollständigkeit der Lieferung oder Leistung ist sofort bei Empfang zu beanstanden.

Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht ausschließlich dadurch, dass wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder kostenlos einwandfreie Ersatzware liefern. (Bei Nichtkaufleuten: Falls eine Nachbesserung oder die Lieferung einer einwandfreien Ersatzware nicht möglich sein sollte, hat der Käufer das Recht, seine Gegenleistung angemessen zu mindern.)

Bei vorliegen von Mängeln an Erzeugnissen unserer Unterlieferanten sind wir berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Unterlieferanten an den Käufer abzutreten und dadurch unsere Gewährleistungspflicht nachzukommen.

Bei Meßapparaturen gilt die amtliche Eichung als vereinbart für die Ordnungsmäßigkeit der Ware hinsichtlich des Anzeigeergebnisses. Der Austausch einzelner Teile oder die Ersatzlieferung zieht keine Verlängerung der Gewährleistungspflicht nach sich.

Bei Antrieb von Kraftpumpen geben wir für den elektrischen Teil Berechnungsunterlagen zur Nachprüfung durch das zuständige Elektrizitätswerk, dem die Verantwortung für Schaltung, Anpassung an die Stromart und Erfüllung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zufällt.

Des weiteren gelten folgende Gewährleistungsfristen:

- a) für werksneue Zapfsäulen: 1 Jahr ab Gefahrübergang, höchstens jedoch bis zu einer Durchflussmenge von 500.000 ltr.
- b) für Zapfsäulen, die in unserem Werk generalüberholt wurden: 6 Monate ab Gefahrübergang, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdurchflussmenge von 250.000 ltr.
- c) für Lagerbehälter die im Angebot genannte Zeit, ansonsten 1 Jahr ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung für die Außenisolierung unterirdischer Behälter erlischt, wenn der Behälter das Werk verläßt.
- d) Leckschutzauskleidung für Heizöl 10 Jahre; Leckanzeiger 1 Jahr
- e) Für Tankinnenbeschichtungen nach TRbF 401 + 402 und Innenschutzanstriche, die im Angebot genannte Zeit. Defekte an Innenbeschichtungen, durch ungeeignetes Lagergut (Zusätze bzw. Abweichungen von der Prüflüssigkeit) fallen nicht unter die Gewährleistung. Es gelten zusätzlich unsere „Besonderen Bedingungen für Tankinnenbeschichtungen“.

Die Gewährleistung entfällt:

- a) wenn der Kauf- oder Liefergegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist.
- b) wenn die Montage der Anlage nicht durch unsere Monteure oder durch Monteure unserer Vertragswerkstätten ausgeführt worden ist.
- c) wenn der Käufer versucht hat, etwaige Fehler oder Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne uns Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Käufers, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder sonstiger mittelbarer Schäden sind- soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach der schriftlichen Ablehnung durch uns, spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang. Maßgeblich ist das Datum unserer schriftlichen Ablehnung. Sämtliche Schadensersatzansprüche sind auf den Wert des Liefergegenstandes oder der Leistung beschränkt, bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf den Umfang des von unserer Haftpflichtversicherung anerkannten Schadens. Betreibern von Tankanlagen für wassergefährdende Stoffe empfehlen wir eine Regreßhaftpflichtversicherung im Sinn des § 22 des Wasserhaushalts-gesetzes abzuschließen. Unsere Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden sowie Regreßhaftpflicht nach dem WHG beträgt 500.000 €.

9. Bauleitung, Bauarbeiten und Elektroinstallationen

Bauleitung und Ausführung von Bauarbeiten kann von uns gegen Berechnung im Einzelfall unter Zugrundelegung der VOB übernommen werden. Hierüber bedarf es der schriftlichen Vereinbarung. Von uns übernommene Bauarbeiten werden in der Regel von Subunternehmern nach unserer Wahl ausgeführt.

Von uns übernommene elektrotechnische Installationen werden nach unserer Wahl von unseren Elektrikern oder Vertragselektrikern nach den VDE- Vorschriften ausgeführt.

10. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für die Reparatur bzw. Montage alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten termingerecht auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Erd-, Mauer- Stemmarbeiten sowie elektrische Installationen gehören in der Re-

gel nicht zu unseren Leistungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die jeweiligen Arbeitsplätze der Monteure sind nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

Wird eine Arbeit über eine längere Zeit durchgeführt, hat der Kunde den Monteuren einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung von Material, Werkzeug und Kleidungsstücken zu stellen. Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Materialien bei der Ankunft zu übernehmen und bis zum Eintreffen des Monteurs sorgfältig gegen Witterungseinflüsse geschützt aufzubewahren.

Die Ausführung von Behältergruben nach Vorschrift, Erd- und Mauerarbeiten, Fundamenten, Rohrkanälen. Wasserhaltung, Zuführungsleitungen sowie der Anstrich sind Sachen des Auftraggebers und müssen so rechtzeitig fertiggestellt werden, dass die Montage sogleich nach Ankunft des Monteurs aufgenommen werden kann. Vorzeitiger Monteurabruf oder vom Kunden bzw. der Bauleitung verursachter Aufenthalt, geht zu Lasten des Kunden.

Für Heizung, Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, rechtzeitige Beschaffung von Rüstzeug, Geräten, Gestellung von Kraftstrom, Wasser, Dampf, Druckmittel etc. muß in jedem Fall der Kunde sorgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

Die angefallenen Arbeitsstunden (Arbeits-, Wege-, Reise- und Wartestunden) hat sich der Monteur durch den Besteller oder seinem Bevollmächtigten Vertreter auf dem Arbeitsformular bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung ist dem Auftraggeber auf Wunsch auszuhändigen. Der Besteller ist zur Bescheinigung verpflichtet. Spätere Einwendungen gegen die in der Abrechnung enthaltenen Stundenzahlen sowie der Zählerstandsnotierungen müssen wir ablehnen.

11. Inbetriebnahme der Anlage

Unsere Monteure sind verpflichtet, die Anlagen unmittelbar nach Montagebeendigung einer gründlichen Probe zu unterziehen und ordnungsgemäß in Betrieb vorzuführen. Damit gilt die Übernahme der Anlage als erledigt. Kann die Vorführung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst später erfolgen, so ist uns der durch erneute Monteursendung entstehende Aufwand entsprechend Ziff. 9 dieser Bestimmungen gesondert zu berechnen.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen mit Vollkaufleuten sowie mit Auftraggebern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz des Fachbetriebs. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

Wir sind auch berechtigt, die Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für unsere Zweigniederlassung zuständig ist, die den Auftrag ausführt. Ferner sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Es ist ausschließlich das deutsche Recht maßgebend.

Stand 2018